



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 01.12.2010

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Jochen Herchenbach
Vorsitzender

Gremium

Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	17.11.2010	17:00

Sitzungsort

Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Kostenfreies Parken an den Adventstagen in der Innenstadt Antrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2010	
1.2	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	
1.3	Leitbilder für Hennef - Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft, Antrag der CDU-Fraktion	
1.4	Regionale 2010	
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Wirtschaftsplan 2011, Stadtbetriebe Hennef AöR Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Grundstücksgeschäfte im III. Quartal 2010	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 00.00.0000

Mit freundlichen Grüßen

Petra BouraueI
Schriftführerin

Gremium		
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	17.11.2010	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Kostenfreies Parken an den Adventstagen in der Innenstadt Antrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2010	1
1.2	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	2
1.3	Leitbilder für Hennef - Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft, Antrag der CDU-Fraktion	3
1.4	Regionale 2010 Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg"	6
2	Anfragen	
2.1	Deutscher Tourismuspreis Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 03.09.2010	7
3	Mitteilungen	
3.1	Belebung des Marktplatzes in der Adventszeit Antrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2010	8
3.2	Regionale 2010 - Siegtalradweg	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Wirtschaftsplan 2011, Stadtbetriebe Hennef AöR Fachbereich Stadtentwicklung/Liegenschaften	4
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Grundstücksgeschäfte im III. Quartal	5



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2010/1969
Datum: 10.08.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Kostenfreies Parken an den Adventstagen in der Innenstadt
Antrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2010

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird an den vier Adventssamstagen 2010 ein kostenfreies Parken in der Rathaustiefgarage mit Parkscheibenregelung für maximal 2 Stunden anbieten.

Begründung

Mit Blick auf die Kundenbindung ist ein begrenztes kostenfreies Parken im Sinne der Wirtschaftsförderung grundsätzlich wünschenswert. Daher wurde im Dezember 2009 ein kostenfreies Parken mit Parkscheibenregelung für max. 2 Stunden in dem örtlich begrenzten Umfeld der „Ladestraße“ eingerichtet. Hierzu war aufgrund der räumlichen Begrenzung und des durchgängigen Zeitfensters nur ein geringer Aufwand an Material und Personal nötig, da der Auf- bzw. Abbau nur einmal nötig war.

Die „Ladestraße“ wird bis ins Frühjahr 2011 als Ersatzbusbahnhof genutzt und steht somit für eine Wiederholungsaktion nicht zur Verfügung. Eine räumliche Begrenzung wie bei der „Ladestraße“ ist aber im verbleibenden Parkraumbewirtschaftungsgebiet nicht ohne weiteres möglich. Überwiegend handelt es sich um Stellflächen, die parallel der Straßen angelegt und nicht weiter abgegrenzt sind.

Der „Heiligenstädter Platz“ als abgrenzbare Fläche kommt für eine solche Aktion nicht in Betracht, da es sich um einen zentralen Parkplatz mit regelmäßiger Umschlagsfunktion handelt. Dort ist diese Funktion aber nur mit Parkgebühren sicher zu stellen. Ferner wäre dort der Ausfall der Parkgebühren zu groß, da an diesen Parkscheinautomaten die häufigste Nutzung im Bewirtschaftungsgebiet erfolgt. Hier ergeben sich bereits Gebührenauffälle wegen der Verlegung des Wochenmarktes z. B. an Weiberfastnacht, zum Weihnachtsmarkt und an den Kirmestagen.

Für eine Aktion „Kostenfreies Parken an 4 Adventssamstagen“ kann aber die an diesen Tagen kaum ausgelastete Rathaustiefgarage angeboten werden. Sowohl der Einnahmeausfall als auch die Einrichtungskosten wären hier tragbar.

Darüber hinaus stehen in der Beethovenstraße, Mozartstraße, Dickstraße (zwischen Uferstraße und Deichstraße) sowie am Lippenshof und der Frankfurter Straße östlich des Bahnübergangs generell zentrumsnahe Parkplätze mit Parkscheibenregelung (max. 2 Std.) zur Verfügung.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
CDU - Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 01.07.2010

Kostenfreies Parken an den Adventssamstagen in der Innenstadt

Sehr geehrter Herr Offergeld, Herr Martius und Herr Winter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.06.2010, welches hier am 28.06.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Ihr Antrag ist jedoch gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef verfristet und kann deshalb nicht in die Ausschusssitzung am 01.07.2010 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Dez. II – Amt 32 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Bourauel, zur Kenntnis
5. Wvl. Einladung WirtschA

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



In Hennef.

CDU

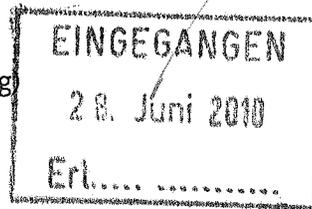
CDU-Ratsfraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23
53 758 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef



Unser Fraktionsbüro:
Historisches Rathaus, 1. OG, Raum 24
Frankfurter Straße 97
53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Hennef, 21. Juni 2010

Aktion „Kostenfreies Parken in der Innenstadt“ an den Adventssamstagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie den folgenden Antrag den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Kosten für eine Aktion „Kostenfreies Parken an den vier Adventssamstagen“ in der Innenstadt zu ermitteln. Sollten sich diese im Rahmen der letztjährigen Aktion „Kostenfreies Parken in der Ladestraße“ bewegen, wird an den vier diesjährigen Adventssamstagen eine kostenfreie Nutzung der öffentlichen Parkplätze in der Innenstadt ermöglicht. Um Dauerparker zu verhindern, soll eine Parkscheibenregelung getroffen werden. Sollten die Kosten spürbar über der letztjährigen Maßnahme liegen, wird die Verwaltung um eine räumliche Eingrenzung des Geltungsbereichs gebeten.

Begründung:

Um auf die Einkaufsmöglichkeiten in der Innenstadt hinzuweisen und die Bürgerschaft zum Einkauf in der Innenstadt zu motivieren, sind immer wieder Impulse notwendig. In der jüngeren Vergangenheit wurden vor allem zwei Aktionen gut angenommen:

- Die Aktion „Verkaufslange Samstage im Advent“ wurde vier Jahre lang durchgeführt. Sie war anfangs sehr erfolgreich, doch in den letzten beiden Jahren war die Kundenfrequenz in der zweiten Tageshälfte derart schwach, dass sich eine Fortführung für viele Einzelhändler nicht mehr lohnt. Die Basisfrequenz ist für einen nachhaltigen Erfolg nicht ausreichend und stetige Wiederholungen der gleichen Maßnahmen reduzieren den Charakter des Außerordentlichen. Die Aktion hat sich über die Jahre – auch aus Sicht des Einzelhandels – schlichtweg erschöpft.
- Eine hohe Aufmerksamkeit bei den Hennefer Bürgern und Kunden erzielte im letzten die Aktion "Kostenfrei Parken in der Ladestraße". Diese Aktion ist jedoch nicht wiederholbar, da die Ladestraße in diesem Jahr als Ersatzbusbahnhof dienen wird.

Die sehr positive Resonanz der letztjährigen Aktion „Kostenfrei Parken in der Ladestraße“ hat gezeigt, dass die Bürgerschaft ein solches Angebot durchaus annimmt und wertschätzt. In- und auswärtige Besucher haben die Innenstadt als bürger- und einkaufsfreundlich wahrgenommen, eine ähnliche Aktion würde sicherlich wieder eine hohe Aufmerksamkeit erzeugen.

Die Ladestraße steht allerdings nicht mehr zur Verfügung und eine lokale Begrenzung mit ähnlichem Charakter ist nicht vorzufinden. Die Resonanz einer solchen Aktion des kostenfreien Parkens im

öffentlichen Raum wäre aber ähnlich hoch, wenn man sie modifiziert und an den vier Adventssamstagen für die gesamte Innenstadt durchführt.

Grundlage dafür ist jedoch, dass sich die Kosten für eine diesjährige Aktion in einem ähnlichen Rahmen wie im vergangenen Jahr bewegen. Für uns ist dies schwer einzuschätzen, da zwar der räumliche Geltungsbereich auf die gesamte Innenstadt ausgedehnt würde, der Zeitraum für entgangene Parkgebühren jedoch auf vier Samstage in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr beschränkt wäre. Wenn die Kosten dafür spürbar über dem letztjährigen Rahmen liegen, bitten wir die Stadtverwaltung um eine räumliche Eingrenzung des Geltungsbereichs als Kompromissvorschlag.

Um ein Dauerparken in der Innenstadt während dieser Zeiträume – auch durch DB-Pendler – zu vermeiden, schlagen wir eine Parkscheibenregelung vor. Diese kann mit 2 Stunden durchaus großzügig ausfallen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld
(Fraktionsvorsitzender)

gez. Peter Martius
(Ratsmitglied)



Jens Winter
(Wirtschaftspolit. Sprecher)



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2013

Anlage Nr.: _____

Datum: 15.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich
Rat	29.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Auf Wunsch der Werbegemeinschaft Hennef e.V. sollen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Hennef (Sieg) am Sonntag, dem 17. April 2011, 19. Juni 2011, 18. September 2011 und 27. November 2011, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Öffnung der Verkaufsstellen wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Gemäß § 6 Abs. 2 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Die Freigabe wird auf den Zentralort Hennef (Sieg) mit Warth beschränkt, da die Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für andere Ortsteile (Uckerath, Geistingen) gewahrt werden soll.

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.
Antrag der Werbegemeinschaft Hennef.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen Hennef Zentral und Hennef-Warth dürfen an nachfolgend aufgeführten Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Sonntag, 17. April 2011
- b) Sonntag, 19. Juni 2011
- c) Sonntag, 18. September 2011
- d) Sonntag, 27. November 2011

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Vorl.Nr.: V/2010/2066
Datum: 03.11.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der CDU-Fraktion "Leitbilder für Hennef - Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft" vom 26.4.2010; Beschluss des Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus vom 1.7.2010

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus beauftragt die Stadtverwaltung, einen Leitbildprozess in die Wege zu leitet, wie er im Folgenden beschrieben wird.

Begründung

Inhaltliche Grundlage des Folgenden sind die Ausführungen der Beschlussvorlage zum Thema der Sitzung vom 1.7.2010 des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus (TOP 1.1)

Art und Form der inhaltlichen Ausformulierung der Leitbilder

Entsprechend der Ausführungen der Ausschussvorlage zur Sitzung am 1.7.2010 werden als Grundlage der weiteren Planungen und Gespräche Leitziele definiert als „**längerfristig gültige Globalziele, die unter einem allgemeingültigen, schlagwortartigen Oberbegriff zusammengefasst werden**“. Unter dem Oberbegriff werden Sinn und Zweck eines Leitzieles beschrieben, Zielvorgaben definiert, Handlungsfelder und konkrete Projekte benannt. Am Beispiel „Generationenstadt“ könnte das folgendermaßen aussehen:

GLOBALZIEL: Generationenstadt				
ZWECK, ZIEL: Hennef bietet ein Umfeld, in dem alle Generationen für sich und in der Gemeinschaft im Hinblick auf Lebensqualität, Bildung, Kultur und Gesundheit optimale Bedingungen vorfinden.				
<u>HANDLUNGS-</u> <u>FELD:</u> Lebensumfeld von Kindern, Jugendlichen und Familien	<u>HANDLUNGS-</u> <u>FELD:</u> Lebensumfeld für Seniorinnen und Senioren	<u>HANDLUNGS-</u> <u>FELD:</u> Barrierefreiheit	<u>HANDLUNGS-</u> <u>FELD:</u> Nachhaltigkeit	<u>HANDLUNGS-</u> <u>FELD:</u> Dörfer
<u>ZIELDIMENSION:</u> • Bildung	<u>ZIELDIMENSION:</u> • Gesundheit	<u>ZIELDIMENSION:</u> • Teilhabe	<u>ZIELDIMENSION:</u> • ökologisch	<u>ZIELDIMENSION:</u> • Heimatgefühl

<ul style="list-style-type: none"> • Erziehung • Freizeitgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Integration 	<ul style="list-style-type: none"> • ökonomisch • sozial 	
<p><u>PROJEKTE:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen: Kitas, Schulen, Musikschule, Bibliothek, VHS, Hochschulen, Vereine • Kinderblog über Hennef • Abenteuer-/ Themenspielplätze • Kulturförderung 	<p><u>PROJEKTE:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Generationenhaus • Generationen(spiel)plätze • ÖPNV • Kulturförderung 	<p><u>PROJEKTE:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Busbahnhof • Verkehrsüberwege, Verkehrsanlagen • öffentliche Gebäude und Einrichtungen • Veranstaltungen 	<p><u>PROJEKTE:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz • energieeffizientes Handeln • ÖPNV • demografischer Wandel: Förderung des Generationenverständnisses • verantwortliche Haushaltsführung 	<p><u>PROJEKTE:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorfgemeinschaften • Vereinen • historisches Verständnis

Handlungsfelder sowie Zwecke und Ziele müssen im Laufe des Prozesses genau definiert werden, Projekte und deren zeitliche Realisierungsmöglichkeit als Mittel zum Zweck müssen konkret benannt werden. **Die obige Tabelle stellt nur ein grobes, beispielhaftes Schema dar.**

Der hier beschriebene Ansatz stellt eine Herangehensweise dar, die im Sinne des ursprünglichen Antrages insbesondere die positiven Seiten Hennefs herausarbeiten und aufzeigen soll, mit welchen Maßnahmen man diese positiven Seiten weiter entwickeln kann.

Verfahrensvorschlag

Im Hinblick auf das Ziel des Vereins Stadtmarketing und das in der Satzung des Vereins verankerte Forum erscheint es sinnvoll, eine Leitbild-Diskussion mit der Unterstützung des Vereins zu führen. Konkret wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

	Was	Bis wann
1	Innerhalb der Stadtverwaltung werden auf der Grundlage des Antrages der CDU-Fraktion vom 26.4.2010 und der Diskussion im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus am 1.7.2010 Kernthesen eines Leitbildes erarbeitet und dem Ausschuss zur Diskussion vorlegt.	Nächste Sitzung
2	Die Kernthesen werden an die Diskussionsergebnisse angepasst.	Unmittelbar nach der nächsten Sitzung
3	Die Kernthesen werden dem Stadtmarketingverein mit der Bitte übergeben, <ul style="list-style-type: none"> • das Forum einzuberufen, • die Kernthesen im Hinblick auf ihre Wirkung und ihre prägenden Charakteristika zu diskutieren, • Ideen für ein konkretes Leitbild und konkrete Leitziele zu formulieren und • denkbare Projekte zu benennen, in deren Umsetzung sich die Leitziele / das Leitbild manifestieren könnte. 	Frühjahr 2011.
4	Innerhalb der Stadtverwaltung werden auf der Grundlage der Ergebnisse des Forums <ul style="list-style-type: none"> • konkrete Leitbilder/Leitziele formuliert • Projekte zu den Leitbildern/Leitzielen aufgelistet • und um einen Zeithorizont der Realisierung ergänzt. 	1. Halbjahr 2012

5	Die Ergebnisse werden dem Ausschuss und bei Zustimmung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt.	1. Halbjahr 2012
6	Veröffentlichung der Leitbilder/Leitziele.	Sommer 2012

Die Diskussion im Forum des Stadtmarketing-Vereins muss keine konkret formulierten Leitziele zum Ergebnis haben, sondern könnte auch Anregungen und Einschätzungen geben und Ideen und Entwürfe festhalten, die dann in Schritt 4. konkretisiert werden.

Selbstverständlich muss es dem Verein überlassen werden, in welcher Weise das Forum zusammentritt. Denkbar wäre zum Beispiel ein Treffen mit einer Diskussion im Plenum, sich anschließenden Diskussionsgruppen zu einzelnen Leitbildern und einer abschließenden Zusammenfassung wiederum im Plenum.

Auch die Entscheidung über die endgültige personelle Zusammensetzung des Forums obliegt dem Stadtmarketingverein, wobei die Satzung des Vereins ohnehin vorschreibt, dass „die gesellschaftlich relevanten Gruppen der Stadt vertreten sein“ sollen. Insofern sind Bürgerinnen und Bürger ohnehin mit vertreten, zumal wenn zusätzlich die Teilnahme interessierter Bürgerinnen und Bürger an der Diskussion im Forum möglich wäre. Zu Sitzungen des Forums sollte daher öffentlich eingeladen werden.

Als weitere Form moderner Bürgerbeteiligung ist es denkbar, ein Internet-Blog einzurichten, in dem über den Stand der Diskussion informiert wird und in dem Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, Meldungen, Zwischenergebnisse, Ideen und Entwürfe für Leitbilder / Leitziele zu kommentieren. Damit würde der gesamte Entwicklungsprozess der Leitbilder / Leitziele öffentlich gemacht.

Für einen ausgesprochenen Ideenwettbewerb und eine externe Moderation des Leitbildprozesses stehen im Haushalt der Stadt keine Mittel zur Verfügung. Es würde jedoch jederzeit die Möglichkeit bestehen, über den genannten Internet-Blog oder auf anderen schriftlichen Wegen, eigene Ideen einzubringen.

Hennef (Sieg), den 3.11.2010

Klaus Pipke

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
CDU - Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 29.04.2010

Leitbilder für Hennef

Sehr geehrter Herr Offergeld, Herr Wallau und Herr Winter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.04.2010, welches hier am 27.04.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Dez. II – Amt 40/430 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, in Absprache mit Amt 61 und SBH III - 2, um Fertigung einer Sitzungsvorlage.
3. SBH III - 2 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, um Stellungnahme an Amt 40/430.
4. Amt 61 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte, um Stellungnahme an Amt 40/430.
5. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
6. Der Schriftführerin, Frau Bouraue, zur Kenntnis
7. Wvl. Einladung WirtschA

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Kr 29/04

CDU-Ratsfraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

E: 27.04.2010
27/4

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23
53 758 Hennef

Unser Fraktionsbüro:
Historisches Rathaus, 1. OG, Raum 24
Frankfurter Straße 97

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

E-Mail: cdu@hennef.de

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Hennef, 26. April 2010

Leitbilder für Hennef – Unsere Stadt positioniert sich für die Zukunft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie den folgenden Antrag den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit Rat, Ausschussmitgliedern, Dachverbänden, Stadtmarketing-Verein, Werbegemeinschaft und anderen Interessierten Leitbilder zu erarbeiten und diese später vom Rat verabschieden zu lassen. Als Vorschläge sind vor allem „Sportstadt Hennef“, „Generationenstadt Hennef“ und „Hennef – Stadt der 100 Dörfer“ zu prüfen. Zur präzisen Umsetzung und dauerhaften Kontrolle wird ein Handbuch geführt, das die geplanten und realisierten Maßnahmen aufführt und deren langfristige Pflege nachhält.

Hintergrund:

Kommunen stehen wie Wirtschaftsunternehmen in einem wachsenden Wettbewerb zueinander. Um für die Zukunft gut gerüstet zu sein, ist es für die Stadt Hennef erforderlich, ihr Profil weiter zu schärfen. Durch die Ausarbeitung von Differenzierungsmerkmalen kann sich Hennef von anderen Kommunen absetzen und in der Metropolregion Köln/Bonn deutlich positionieren. Besondere Stärken sind zweifelsohne vorhanden, doch kann sich Hennef als moderner Standort für Wirtschaft und Wohnen noch besser herausbilden, wenn sie klarer in den Vordergrund rücken.

Leitbilder fokussieren, sie lenken den Blick auf die wesentlichen Eigenschaften und transportieren diese sowohl in die einheimische Bevölkerung als auch hin zu interessierten Neubürgern und Unternehmen. Voraussetzung für den Erfolg von Leitbildern ist eine konsequente Umsetzung, denn sowohl Unternehmen als auch Neubürger lassen sich vor allem dann attrahieren, wenn sie sehen, dass Konzepte existieren und diesen auch konkrete Taten folgen.

Wir können uns folgende drei Leitbilder – teils bereits als Schlagworte existent – vorstellen:

1. Sportstadt

Als „Sportstadt“ hat sich Hennef schon seit der Amtseinführung von Bürgermeister Klaus Pipke vor rund fünf Jahren erfolgreich positioniert, diese Eigenschaft ist bereits ein Markenzeichen. Sport verkörpert Bewegung und Dynamik, bedeutet Gesundheit und Fitness – Eigenschaften, die auch auf Hennef zutreffen.

Hennef ist eine aktive und sportbegeisterte Stadt. An Wettbewerben wie „Mission Olympic“ oder „RWE-Städteduell“ hat man teilgenommen, Veranstaltungen wie der Europawochelauf, das Kinder-SportFest oder der Triathlon werden – teils seit Jahren – überaus erfolgreich durchgeführt. In Hennef gibt es neben zahlreichen Sportstätten auch überdurchschnittlich viele aktive Sportvereine, mit dem Hennefer Turnverein 1895 e.V. (HTV) weist man zudem den größten Verein im Rhein-Sieg-Kreis auf. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Sportarten, wie z. B. Angeln, Badminton, Basketball, Boule, Fliegenfischen, Fußball, Golf, Handball, Judo, Kanusport, Karate, Leichtathletik, Motorsport, Radsport, Reiten, Schach, Schwimmen, Skisport, Sportschießen, Tennis, Tischtennis, Turnen oder Volleyball, vereinsmäßig organisiert. Von diesem außerordentlich differenzierten Vereinssportangebot angesprochen werden Junioren wie Senioren, Frauen wie Männer, Hobbysportler wie Leistungsorientierte. Hinzu kommt mit der Sportschule eine Einrichtung, durch die die Stadt seit Jahrzehnten in der Öffentlichkeit mit Breiten- und Spitzensport in Verbindung gebracht wird.

Aus dem Leitbild „Sportstadt“ lassen sich viele mögliche Maßnahmen mit unterschiedlichem zeitlichem Umsetzungshorizont ableiten. Beispiele sind:

- Das Angebot an Sportstätten kann ergänzt werden. Dazu gehört vor allem die Einrichtung diverser Outdoor-Infrastruktur inkl. Beschilderung: Mountainbike-Pfad, Laufstreckensystem, Nordic-Walking-Strecke, Radwege, Reitsportstrecken u.ä.
- Um den Namen stärker nach außen zu tragen, kann sich Hennef um die Ausrichtung regionaler und nationaler Meisterschaften bewerben, z.B. Sportschützen, Judo, Boxen, Golfen, Reiten.
- Ein Sportführer kann die Vereinsvielfalt und die Fülle an Sportstätten aufzeigen.
- Unterstützende Maßnahmen zu Randsportarten sowie Fun- und Freizeitsportarten können weitere Teile der Bevölkerung zur Bewegung und Teilnahme am städtischen Leben motivieren.
- Ein Forum – via Schaukasten und/oder per Internet – kann Sportkontakte vermitteln.

II. Generationenstadt

In Hennef sind alle Generationen stark vertreten: Hennef weist eines der jüngsten Durchschnittsalter der Region auf. Dadurch steht die Stadt in der Verantwortung, für Kinder, Jugendliche und junge Familien ein ansprechendes Lebensumfeld zu schaffen. Gleichzeitig ist aber das Angebot an Seniorenwohneinrichtungen und Senioreninstitutionen groß und vielfältig, viele Senioren fühlen sich in Hennef heimisch. Durch diese Bevölkerungsstruktur wird deutlich, dass Hennef eine Familienstadt, eine Bildungsstadt und eine nachhaltige Stadt ist, kurzum: Hennef ist eine Generationenstadt. Das Generationenhaus in Hennef-Mitte hat der NRW-Generationenminister Laschet als „einzigartig“ bezeichnet. Bereits entwickelte Konzepte wie Generationenspielplätze fördern das gegenseitige Verständnis von Jung und Alt. Kinderstadtpläne zeigen den Jungen die Attraktivität ihrer Heimatstadt auf. Neue Konzepte fördern die Sicherheit von Kindern in der Stadt. In Hennef sind alle Schulformen vorzufinden, gleichzeitig existiert ein Angebot an Erwachsenenbildung.

Der demografische Wandel in all seinen Facetten wird die Politik in den nächsten Jahren stark beeinflussen. Wenn Hennef sich dazu frühzeitig bekennt, beweist es Zukunftsorientierung. Das Leitbild „Generationenstadt“ können viele Maßnahmen mit unterschiedlichem zeitlichem Umsetzungshorizont untermauern, z.B.:

- Zur Steigerung des Wohn- und Wohlfühls können kinder- und familienorientierte Maßnahmen durchgeführt werden, z.B.:
 - Abenteuer-/Themenspielplätze, auch für verschiedene Altersgruppen (z.B. Märchenwald, Schatzinsel, Ritterburg, Weltall, Zirkuswelt, Zauberberg, Bauernhof, Römerkastell);
 - Internetseite oder moderierter Blog über Hennef für Kinder, z.B. www.hennef-kids.de;
 - Kinder-Gutscheinheft für Hennefer Attraktionen.
- Das Thema „Bildung“ kann durch zentrale Maßnahmen oder Einrichtungen (evtl. über Public-Private-Partnership) koordiniert werden. Dabei sollte deutlich auf die komplette Vielfalt des Angebots zu schulischen, musischen und sportlichen Fähigkeiten, auch für Erwachsene, verwiesen werden.
- Grundprinzip der Generationengerechtigkeit ist die Nachhaltigkeit mit ihren Komponenten:
 - Ökologische Maßnahmen wie ein „Energiespartag“ an allen städtischen Einrichtungen inkl. Schulen und KiTas, weitere Photovoltaikanlagen oder energieeffiziente städtische Fahrzeuge unterstreichen das Ziel einer natur- und schöpfungorientierten Lebensweise.

- Aus ökonomischer Sicht ist die Schuldenreduktion als städtisches Oberziel weiterhin zu betonen.
- Maßnahmen, wie z.B. Begegnungstage zwischen KiTas und Seniorenheimen oder die bereits angedachten Generationenspielfläche, unterstreichen die soziale Komponente.
- Barrierefreiheit kann als Nebenbedingung bei allen städtischen Maßnahmen verankert werden.
- Die Dorfgemeinschaften haben unter der Stadtflucht zu leiden. Daher sind Konzepte zur Stärkung und zum langfristigen Erhalt der Dorfgemeinschaften zu erstellen und zu fördern.

III. Stadt der 100 Dörfer

Die geografische Lage Hennefs ist in der ganzen Region einzigartig, denn kaum eine der Kommunen im Umfeld kann gleichzeitig den Komfort einer städtischen Infrastruktur und den landschaftlichen Reiz einer naturnahen Umgebung vorweisen. Von den Höhenlagen aus gesehen öffnet sich die Kölner Bucht mit den Großstädten Köln und Bonn, an die Hennef mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend angebunden ist. Aus städtischer Sicht hingegen erheben sich rund um Hennef die Ausläufer des Siebengebirges, Westerwaldes, Bergischen Landes und des Siegtals, die Natur liegt noch innerhalb der Stadtgrenzen. Diese geografische Schnittmengenposition wird sowohl von Einheimischen als auch von Gästen stets als besonderer Vorteil herausgestellt, gerade sie ist ein Differenzierungsmerkmal und hat im Hinblick auf den Tourismus durchaus Entwicklungspotenzial.

Um diese Einzigartigkeit der Lage durch das Leitbild „Stadt der 100 Dörfer“ weiter herauszustellen, sind viele Maßnahmen mit unterschiedlichem zeitlichem Umsetzungshorizont denkbar:

- Weitere Wander- und Radwanderstrecken können entwickelt und einheitlich in einem Plan zusammengeführt werden, dabei ist auch die Attraktivität der beiden Seitentäler von Bröl und Hanfbach zu berücksichtigen. Neben einer ansprechenden Internetpräsentation ist auch eine Verknüpfung mit KölnTourismus als Tagesausflugsangebot erstrebenswert. In einem weiterführenden Schritt wären auch Wandersammelpunkte oder ein Stempelheft für „Streckensammler“ vorstellbar.
- Die historischen Orte der Stadt können erfasst und ansprechend beschildert werden. Dies dient den Touristen zur Information und den Einheimischen zur heimatlichen Identifikation.
- Um Hennef für Kurzzeittouristen interessanter zu machen, könnte z.B. ein Wellness-Angebot aufgebaut und bestehende Einrichtungen weiter ausgedehnt werden.
- Kurzzeittouristen fühlen sich sicherlich auch durch ein kombiniertes Angebot angesprochen, d.h. „Bett & Kultur“ im Sinne von Übernachtung mit eingeschlossenen Kulturangeboten aus der Region.
- Um Tagestouristen für Hennef zu begeistern, kann neben Wanderwegen und Sportstrecken auch die Nutzung des Allner Sees in Überlegungen einbezogen werden (z.B. hinsichtlich Hinweisschildern vom Bahnhof, Badescheinautomaten, Bootssport u.ä.).

Die genannten Ideen sind ein kurzer Abriss und sollen lediglich Anhaltspunkte bieten, wie die Leitbilder mit Leben gefüllt werden können. Um sie zu konzeptionieren, sie planmäßig umzusetzen und eingerichtete Stätten oder Veranstaltungen nachhaltig zu pflegen, ist im Sinne des Antrags ein Handbuch zu führen. Dieses beinhaltet die Ideensammlung, Umsetzungshorizonte, Realisierungen sowie Anleitungen und Zeitintervalle für eine nachhaltige Kontrolle.

Wir sind der festen Überzeugung, dass Leitbilder nur auf mittel- bis langfristige Sicht ihre volle Kraft entfalten können. Dann dienen sie dem Erhalt des Wohnstandortes, aber vor allem auch der Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Der Antrag umfasst daher zunächst die Überprüfung der genannten Alleinstellungsmerkmale – auch im Hinblick auf die umliegenden Kommunen – durch die Verwaltung und beinhaltet nach Verabschiedung die konsequente Umsetzung der Leitbilder durch Veranstaltungen, Schriftzüge, zusätzliche Ortseingangsschilder und ähnliche Instrumente.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Ralf Offergeld
(Fraktionsvorsitzender)


Thomas Wallau
(1. Stellv. Bürgermeister)


Jens Winter
(Ratsmitglied)



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2010/2089
Datum: 10.11.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Regionale 2010
Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg"

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung über die fortlaufende Umsetzung der Regionale 2010 Projekte werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die bauliche Umsetzung der einzelnen Projektbausteine ist fast vollständig abgeschlossen. In Planung und vermutlich Anfang des Jahres in Umsetzung befindet sich das dazugehörige Informations- und Vermittlungssystem.

Die Projektbausteine im Einzelnen:

Schleife 1

Projektbaustein Steg mit Info-Point Mühle Allner

Idee: Der Mündungsbereich des Brölbaches bei Allner/Müschmühle ist ein traditionsreicher Mühlenstandort, der sich bis in das 15. Jahrhundert belegen lässt. Mit einem Infosteg sollen Einblicke auf das alte Mühlrad und in die Siegaue ermöglicht werden.

Umsetzung: Der Bau ist beendet; die Anlage konnte am 1. März eröffnet und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Das derzeitige Schild ist ein Provisorium zur zwischenzeitlichen Information. Anfang 2011 wird ein Schild aus der gesamten Inforeihe am Steg montiert.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Info-Steg Mühle Allner	0 €	10.709 €	24.258 €	0 €		34.967 €

Projektbaustein Freistellung Schloss Allner

Idee: Durch die Entnahme des Bewuchses vor und auf der Schlossmauer wird das Schlossensemble Allner wieder stärker erlebbar gemacht.

Umsetzung: In der ersten Januarwoche sind ca. 15 Bäume sowie rd. 100 qm Strauchflächen entfernt worden, wodurch der Gesamteindruck wesentlich gewonnen hat. Bis auf einen Efeubehang am Turm, den der Landschaftsbeirat als erhaltungswürdig eingestuft hatte, wurde im Februar und September der Aufwuchs an der Mauer beseitigt. Eine weitere Aufwuchsentfernung erfolgt im nächsten Jahr. Der Landesbetrieb unterstützte die Maßnahme durch den Freischnitt der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Rasenansaat erfolgte im Frühjahr 2010. Fallengelassen ist die Idee, die Beleuchtung durch Illumination der Mauer zu verbessern.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Info-Steg Mühle Allner	0 €	10.709 €	24.258 €	0 €		34.967 €

Projektbaustein Dokumentation Grube Ziethen

Idee: Die selbst in ihren Relikten kaum noch erkennbare Erzförderung der Grube Ziethen (Weingartsgasse, Seligenthal) wird durch Freischnittmaßnahmen und das Vermittlungskonzept veranschaulicht.

Umsetzung: Das Zentrum der Aufbereitungsanlage befindet sich in Privateigentum. Für die erforderlichen Maßnahmen bekam die Stadt Siegburg leider keine Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Im Frühjahr 2011 wird ein Schild aus dem Informations- und Vermittlungssystem auf dem Hennefer Stadtgebiet (Brunnenweg) auf die historische Erzförderung hinweisen.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Areal Grube Ziethen	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €

Schleife 2

Projektbaustein Neugestaltung Marienbrunnchen

Idee: Der völlig brachgefallene Ort kann viel über die heilende Wirkung des Quellwassers und die historische Trinkwassernutzung erzählen.

Umsetzung: Die Erschließung und Neugestaltung des Platzes ist abgeschlossen. Auf der Wanderstrecke unweit des Marienbrunnchens wird aus Regionale 2010 Mitteln noch eine Bank erneuert. Im Frühjahr wird die Geschichte des Ortes auf einem Schild aus dem Vermittlungs- und Informationssystem erläutert.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		

Marienbrunnchen	5.014 €	8.201 €	58.424 €	4.879 €		76.518 €
-----------------	---------	---------	----------	---------	--	----------

Projektbaustein Fußläufige Verbindung Steiner Mühle – Stadt Blankenberg

Idee: Die fußläufige Anbindung Stadt Blankenbergs wird durch einen Wanderweg, der das Laufen auf der kurvenreichen Kreisstraße entbehrlich macht, wesentlich verbessert.

Umsetzung: Ende 2009 wurde durch den Bau einer Natursteintreppe und der Anlage eines Wanderwegs oberhalb der Kreisstraße die Lücke zwischen der Steiner Mühle und dem bestehenden Fußweg geschlossen. Damit ist die Baumaßnahme abgeschlossen; der Weg wird sehr gut angenommen.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Fußweg Steiner Mühle	9.264 €	125.050 €	34.904 €	15.830 €		185.047 €

Projektbaustein Platz am Kelterhaus, Stein

Idee: Der Platz vor dem Kelterhaus und der Mühle Stein wird durch eine Neugestaltung entsprechend seiner historischen Bedeutung und exponierten Lage aufgewertet.

Umsetzung: Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Der Platz wird im Rahmen des Vermittlungs- und Informationssystem eine zentrale Bedeutung erhalten und 2011 mit einer großen Eckstele ausgestattet.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Platz am Kelterhaus	0 €	18.648 €	28.470 €			47.119 €

Projektbaustein Gestaltungskonzept Altstadtfläche

Idee: Die bis zum 17. Jahrhundert besiedelte Altstadtfläche wird durch eine Neugestaltung als städtebauliche Einheit wieder erlebbar gemacht. Ein Ausblick soll den Blick ins Siegtal ermöglichen. Ein neuer Gang durch Mauer und Graben veranschaulicht die eindrucksvolle Stadtbefestigung und ergänzt das Wegenetz.

Umsetzung: Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Im November erfolgt ein letzter Pflegeschnitt. In 2011 erfolgt eine Erläuterung auf einem Informationsschild und Maßnahmen zur Verbesserung der Besucherlenkung.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Schleife 1						
Gestaltung Altstadtfläche	5.078 €	19.893 €	70.261 €	3.977 €		99.209 €

Projektbaustein Pumpenhäuschen Ahrenbach

Idee: Das im Verfall befindliche Pumpenhäuschen am Ahrenbach wird als Teil der historischen Trinkwasserversorgung erfahrbar und als Refugium für Höhlenbewohner nutzbar gemacht.

Umsetzung: Im November 2009 wurde das Flachdach saniert und der schadhafte Außenputz erneuert. Mit dem Einbau einer Eichenholztür wurde das ursprüngliche Erscheinungsbild wiederhergestellt und die Lebensraumqualität für Fledermäuse und Amphibien verbessert. Ergänzt wird 2011 noch eine Infotafel mit einer Darstellung von Geschichte und Funktionsweise der Einrichtung.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Pumpenhäuschen Ahrenbach	1.624 €	7.034 €	150 €	0 €		8.809 €

Projektbaustein Kindererlebnispfad

Idee: Die spannende Kulisse von Stadt und Burg Blankenberg ist die Bühne für eine Kindergeschichte in Buchform, die durch Lösen von Rätseln erwandert werden kann.

Umsetzung: Nach Erstellung des Buches 2009 wurde in diesem Jahr in Stadt Blankenberg der vorgesehene Parcours mit Landschaftselementen (Figuren, Steinquader, Schatzkiste), Infotexten und Frottageplatten ausgestattet. Die öffentliche Vorstellung mit dem Bronzestadtmodell erfolgte am 7.9.2010

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Kindererlebnispfad	0 €	4.273 €	2.036 €	0 €		6.310 €

Projektbaustein Streuobstwiesen

Idee: Die stark im Rückgang befindlichen Streuobstwiesen werden als wichtiges Element der Kulturlandschaft in möglichst augenfälligen Lagen wiederhergestellt.

Umsetzung: In 2 Öffentlichkeitsveranstaltungen wurden Eigentümer von ehemaligen Obstwiesen für die Instandsetzung und Pflege der Flächen geworben, wobei der Teilnehmerkreis unter den Erwartungen blieb. Insgesamt wurden 8 Obstwiesen mit einer Gesamtfläche von 4,18 ha aufgewertet. Die Umsetzung erfolgte im Oktober und November 2010. 2011 und 2012 finden kleinere Pflegegänge statt.

Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	2012	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.			
Streuobstwiesen	0 €	5.914 €	38.821 €	912 €	884 €	910 €	47.441 €

Das Streuobstwiesenprojekt wird über die ELER-Richtlinie gefördert und im konkreten Fall mit 28.609 € bezuschusst.

Gesamtübersicht Projektbausteine:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Schleife 1						
Areal Grube Ziethen	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €
Info-Steg Mühle Allner	0 €	10.709 €	24.258 €	0 €		34.967 €
Freistellung Schloss Allner	4.260 €	4.957 €	32.681 €	1.667 €	1.500 €	45.065 €
Ausstattung Schleife 1	0 €	0 €	0 €	0 €	24.000 €	24.000 €
Schleife 2						
Marienbrunnchen	5.014 €	8.201 €	58.424 €	4.879 €		76.518 €

Fußweg Steiner Mühle	9.264 €	125.050 €	34.904 €	15.830 €		185.047 €
Platz am Kelterhaus	0 €	18.648 €	28.470 €			47.119 €
Gestaltung Altstadtfläche	5.078 €	19.893 €	70.261 €	3.977 €		99.209 €
Pumpenhaus Ahrenbach	1.624 €	7.034 €	150 €	0 €		8.809 €
Kindererlebnispfad	0 €	4.273 €	2.036 €	0 €		6.310 €
Ausstattung Schleife 2	0 €	0 €	0 €	15.589 €	57.600 €	73.189 €
Schleife 3						
Freistellung Phantom	0 €	3.183 €	0 €	0 €		3.183 €
Wegebau Krabachtal	0 €	10.220 €	0 €	0 €		10.220 €
Ausstattung Schleife 3	0 €	0 €	0 €	0 €	14.400 €	14.400 €

	2008	2009	2010	2011
Summe	25.239 €	212.169 €	293.128 €	97.500 €
Förderanteil (80%)	20.191 €	169.735 €	234.502 €	78.000 €
Eigenanteil (20%)	5.048 €	42.434 €	58.626 €	19.500 €

Summe	628.036 €
Förderanteil (80%)	502.429 €
Eigenanteil (20%)	125.607 €

Zum Vergleich: Beantragt, bewilligt und haushaltsmäßig bereitgestellt wurden 2008 Maßnahmenkosten für die Projektbausteine in Höhe von insgesamt 758.177 € (Förderung nach FöNa-Richtlinie) bzw. 71.281 € für das Obstwiesenprojekt (Förderung nach ELER-Richtlinie).

Hennef (Sieg), den 10.11.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister



Anfrage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften
Vorl.Nr.: F/2010/0183
Datum: 09.11.2010

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Deutscher Tourismuspreis, Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 03.09.2010

Anfragentext

Die Stadt Hennef arbeitet im Bereich der Tourismusförderung seit vielen Jahren gemeinsam mit der Stadt Siegburg und den Gemeinden Eitorf und Windeck und bei gewissen Projekten auch mit dem Rhein-Sieg-Kreis in der „Siegtalkooperation“ zusammen.

Darüber hinaus ist die Stadt Hennef Mitglied in der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler. Über diese Dachorganisation werden wir in den Landes- und Bundesverbänden im Touristischen Bereich vertreten, so beispielsweise im Deutschen Tourismusverband und im Tourismus NRW e.V..

Für das kommende Jahr wird die Fertigstellung des Natursteig Sieg angestrebt und in diesem Zusammenhang soll auch die gemeinsame Marketingplattform, auch mit Regionale 2010 Projekten, neu gestaltet und präsentiert werden. Diese Zusammenarbeit kann ein Alleinstellungsmerkmal und ein touristisches Produkt bieten, dass für die Teilnahme am Tourismuspreis 2011 in Frage kommt.

Im Zusammenhang mit den anstehenden Projekten im Siegtal und der dadurch in Zukunft auch wesentlich verbesserten touristischen Infrastruktur werden auch weiterhin neue zielgruppengerechte touristische Produkte entwickelt und gemeinsam vermarktet. Im Focus für 2011 wird beispielsweise auch der Trend zur E-Mobilität im Fahrradtourismus stehen.

Hennef (Sieg), den 09.11.2010

Klaus Barth
Vorstand

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 08.09.2010

Deutscher Tourismuspreis

Sehr geehrter Herr Meinerzhagen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.09.2010, welches hier am 08.09.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



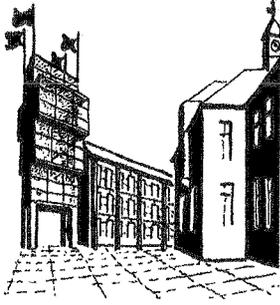
Klaus Pipke
Bürgermeister

2. SBH III - 2 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Bourauel, zur Kenntnis
5. Wvl. Einladung WirtschA



Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



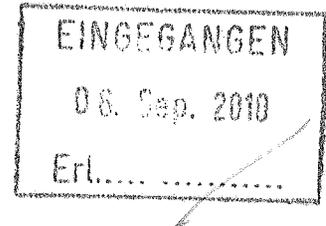
DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
2. OG, Zimmer 2.01, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.de>

Norbert Meinerzhagen, Ratsmitglied Hennef, den 3. September 2010

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurterstraße 97
53773 Hennef



Betreff: Deutscher Tourismuspreis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Der Deutsche Tourismusverband hat im Mai 2010 den "Deutschen Tourismuspreis 2010" ausgeschrieben.

Fragen:

Ist die Stadt Mitglied dieses Verbandes?

Bewirbt sich die Stadt um diesen Preis oder sind die Voraussetzungen für eine derartige Bewerbung nicht bzw. noch nicht gegeben?

Hat die Stadt in dieser Richtung eine Planung vorzuweisen oder will sie hier in Zukunft die Entwicklung vorantreiben?

Mit freundlichen Grüßen



Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Stadtentwicklung,
Liegenschaften

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2010/0461

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Belebung des Marktplatzes in der Adventszeit, Antrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2010

Mitteilungstext

Die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit den Organisatoren des Weihnachtsmarktes und mit Vertretern der Werbegemeinschaft Hennef besprochen. In diesem Jahr ist die Aufstellung eines Weihnachtsbaumes zentral auf dem Marktplatz nicht sinnvoll bzw. realisierbar.

Für das kommende Jahr wird folgende Anregung gegeben, die mit der Stadt, den Anwohnern und der Werbegemeinschaft im Hinblick auf eine Umsetzung geprüft werden soll:

Von Seiten des Bürgermeisters wurde angeregt, die Durchführung eines mehrwöchigen Weihnachtsmarktes vor dem Historischen Bahnhofsgebäude zu planen. Positive Aspekte sind an diesem Standort die stimmungsvolle Atmosphäre durch das historische Bahnhofsgebäude und durch die dortigen Bäume sowie gute und hohe Besucherfrequenz aufgrund der nahen Lage zu Bahnhof und Busbahnhof.

Die Werbegemeinschaft unterstützt diese Idee und hält es aus den vorgenannten Gründen für aussichtsreich, an dieser Stelle einen zusätzlichen Markt während der gesamten Adventszeit oder zumindest während der Adventszeit nach Beendigung des großen Weihnachtsmarktes zu etablieren.

Darüber hinaus sollte zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Vorweihnachtszeit zur Aufhellung des Marktplatzes in den grauen Wintermonaten ein geeignetes zusätzliches Beleuchtungskonzept z. B. durch Lichterketten für den Marktplatz und ggf. auch für die Zugänge erstellt werden.

Der Ausschuss wird über die Ergebnisse der Planungen bis zum Frühjahr 2011 informiert.

Hennef (Sieg), den 09.11.2010

Klaus Barth
Vorstand

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
CDU - Fraktion
im Rat der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100

Datum: 24.06.2010

Belebung des Marktplatzes in der Adventszeit

Sehr geehrter Herr Offergeld, Herr Martius und Herr Winter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.06.2010, welches hier am 22.06.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus. Ich habe Ihr Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, Herrn Jochen Herchenbach, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Ihr Antrag ist jedoch gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef verfristet und kann deshalb nicht in die Ausschusssitzung am 01.07.2010 aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. SBH III - 2 – zur Kenntnisnahme und mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen
3. Dem Ausschussvorsitzenden, Herrn Herchenbach, zur Kenntnis und mit der Bitte, um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Bourauel, zur Kenntnis
5. Wvl. Einladung WirtschA

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

E. 22.06.10

In Hennef. **CDU**

CDU-Ratsfraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Postfach 11 23
53 758 Hennef

Unser Fraktionsbüro:
Historisches Rathaus, 1. OG, Raum 24
Frankfurter Straße 97
53 773 Hennef
Tel.: (0 22 42) 888 - 295
Fax: (0 22 42) 888 - 296
E-Mail: cdu@hennef.de
URL: <http://www.hennefpartei.de>

Hennef, 21. Juni 2010

Belebung des Marktplatzes in der Adventszeit

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie den folgenden Antrag den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Schritte notwendig wären, um einen großen beleuchteten Weihnachtsbaum zentral auf dem Marktplatz aufzustellen. Bei der dazugehörigen Kostenermittlung sollen auch der Verein Stadtmarketing, die Werbegemeinschaft sowie weitere mögliche Sponsoren um Beteiligung gebeten werden.

Darüber hinaus soll geprüft werden, inwieweit es möglich ist, einige Buden des Weihnachtsmarktes für die gesamte Adventszeit um den beantragten Weihnachtsbaum gruppiert stehen zu lassen, um Innenstadtbesuchern einen weihnachtlichen Anlaufpunkt zu bieten.

Begründung:

Wenn man die Berichterstattung über das Weihnachtsgeschäft in den Medien verfolgt, sprechen diese oft von einem großen Ansturm auf den Einzelhandel. Erfahrungsgemäß profitieren davon jedoch vor allem die Geschäfte in den Oberzentren wie Köln oder Bonn, während Mittelzentren wie Hennef nur durch besondere Aktionen oder eine besondere Atmosphäre Zugkraft entwickeln können.

In Hennef gibt es einige solcher erfolgreichen Aktionen durch die Stadt und private Initiativen:

- Der Schmuck der Frankfurter Straße erzeugt eine weihnachtliche Stimmung.
- Der Weihnachtsmarkt am 1. Advent ist ein Lichtblick für den Einzelhandel.
- Der „Hennefer Glühweinwanderweg“ ist ein Alleinstellungsmerkmal, umliegende Kommunen können mit einer solchen Idee nicht aufwarten.
- Das kostenfreie Parken in der Ladestraße als innovative Begleitmaßnahme wurde im vergangenen Jahr sehr positiv angenommen.

Mit diesen Aktionen haben die Stadt und der Einzelhandel eine weihnachtliche Atmosphäre erzeugt, die auch zum Einkaufen in Hennef anregt. Um die Kundenfrequenz in der Adventszeit weiterhin hoch zu halten, sind jedoch weitere Schritte erforderlich. Eine Maßnahme, um die weihnachtliche Atmosphäre zu verstärken und den in den winterlichen Monaten kalten Marktplatz zu beleben, wäre das Aufstellen

eines zentralen, beleuchteten Weihnachtsbaumes. Dieser wäre ein Blickfang auf dem Marktplatz und unterstützt ein jahreszeitgemäßes Erleben der Hennefer Innenstadt.

Um die gewünschte positive optische Wirkung zu erzielen, muss der Weihnachtsbaum eine gewisse Höhe – ca. 12-15 Meter – haben und durch eine größere Anzahl an LED-Lichterketten beleuchtet sein. Der Antrag umfasst daher auch die Prüfung, welche Schritte (Befestigung, Anschlüsse etc.) für einen beleuchteten Baum notwendig wären und mit welchen Kosten für Anschaffung, Stromversorgung sowie die jährliche Montage bzw. Demontage zu rechnen ist. Ebenfalls zu prüfen ist, ob und in welcher Höhe sich der Verein Stadtmarketing, die Werbegemeinschaft oder weitere Sponsoren (z.B. Waldbesitzer oder Baumschulen) an einer solchen Maßnahme beteiligen würden.

Die adventliche Atmosphäre unterstützen würde ein kleiner Weihnachtsmarkt um den großen Baum herum. Daher bitten wir ferner zu prüfen, ob nach dem großen Weihnachtsmarkt einige Buden um den Weihnachtsbaum herum bis zum 4. Advent stehen bleiben können, um während der kalten Jahreszeit für die Bürger/-innen und Besucher/-innen der Innenstadt einen zusätzlichen Anlaufpunkt zu bieten. Nach Auskunft der Weihnachtsmarkt-Organisatoren besteht eine gute Chance, die Buden zu besetzen, wenn man sie in das Angebot an Händler für den großen Weihnachtsmarkt integriert.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld
(Fraktionsvorsitzender)



Peter Martius
(Ratsmitglied)



Jens Winter
(Wirtschaftspolit. Sprecher)



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2010/0460

Anlage Nr.: _____

Datum: 08.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	17.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Regionale 2010 - Siegtalradweg

Mitteilungstext

Im Rahmen des Projektes Regionale 2010 „Gesamtperspektive Natur und Kultur quer zur Sieg“ soll der Siegtalradweg familiengerecht ausgebaut werden. Der Rhein-Sieg-Kreis plant daher als Umgehung der Stachelhardt eine neue Wegeföhrung unter Mitbenutzung der beiden Eisenbahnbrücken in Auel und Bülgenuel. Hierzu ist der Abschluss von Gestattungsverträgen mit der DB Netz AG erforderlich.

Die Gestattungsverträge werden zwischen der Stadt Hennef und der DB Netz AG abgeschlossen, da die Rad-/Gehwegstege nach Fertigstellung ins Eigentum und damit in die Er- und Unterhaltungslast der Stadt übergehen werden. Mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist noch eine Ergänzung der Kooperationsvereinbarung erforderlich, da die Rechte und Pflichten aus den Gestattungsverträgen für die Errichtung der Stege während der Bauzeit dem Rhein-Sieg-Kreis weitergegeben werden müssen.

Weiter wird in dieser Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis geregelt, dass für die Dauer der Zweckbindung der gewährten Fördermittel (20 Jahre) das Kostenrisiko für unvorhersehbare Änderungen im Bahnbetrieb oder für bauliche Änderungen an den Brücken vom Rhein-Sieg-Kreis getragen wird.

Die beiden Gestattungsverträge mit der Bahn und die Ergänzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis sind bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 28.09.2010 vorgestellt und einstimmig beschlossen worden.

Zu diesem Zeitpunkt stand noch ein Gespräch mit DB Netz bzgl. einer möglichen Ablöse der Bauwerksunterhaltung aus. Vorbild war die Ablösung des Fahrradsteiges an der DB Brücke in Röcklingen aus dem Jahr 2005.

- 2 -
- 2 -

Eine Ablöse würde die Er- und Unterhaltungslast der kompletten Brückenbauwerke mit Ausnahme des Fahrbahnbelages und der Geländer umfassen. Diese verblieben in der Unterhaltung der Stadt. Die Ablöseberechnung ergab für die Brücke Auel 159.800 € und für die Brücke Bülgenauel 88.200 €, zusammen ca. 250.000 €.

Aufgrund des hohen Ablösebetrages wurde entschieden, lediglich die Brückenprüfungen an die Bahn abzulösen. Für beide Brücken ergibt sich dann ein Ablösebetrag von 42.500 €. Damit sind alle Brückenprüfungen (Haupt- und Nebenprüfungen) für die Lebensdauer der Stege abgegolten.

Die unterschriftsreifen Gestattungsverträge sowie die Ergänzung des Kooperationsvertrages sind als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 09.11.2010

Klaus Barth
Vorstand

Anlagen

Gestattungsverträge

Ergänzung der Kooperationsvereinbarung

Vereinbarung Nr.:

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem **Rhein-Sieg-Kreis**,

als Vorhabensträger der Maßnahme,
vertreten durch den **Landrat**,

- im folgenden "**Kreis**" genannt -

und

der **Stadt Hennef (Sieg)**,

vertreten durch den **Bürgermeister**,

- im folgenden "**Stadt**" genannt -

über

den Ausbau des Siegtalradweges als Lückenschluss zwischen Auel und Merten auf Hennefer Stadtgebiet.

Vorbemerkung

Der Siegtalradweg ist sowohl für den Alltagsverkehr als auch für den Freizeitverkehr ausgewiesen. Er ist Bestandteil des Radwegeneetzes NRW, der Deutschlandroute 4 sowie ein beliebter Themenradweg.

Der Siegtalradweg verläuft heute weitgehend flussbegleitend auf den Unterhaltungswegen für das Gewässer, Wirtschaftswegen oder verkehrsarmen Straßen. Auf Grund von einigen wenigen Engstellen ist der Siegtalradweg aber nicht durchgängig befahrbar, so dass die Potenziale sowohl für den Alltagsradverkehr als auch für den Radtourismus nicht ausgeschöpft werden können.

Es ist das erklärte Ziel der beteiligten Kommunen Hennef, Eitorf und Windeck sowie des Rhein-Sieg-Kreises diese Engstellen im Rahmen des Regionale 2010-Projektes „Gesamtperspektive Natur- und Kultur quer zur Sieg“ zu beseitigen und eine durchgängige familienfreundliche Befahrung sicherzustellen, um hiermit den alltäglichen Radverkehr zu fördern und die Voraussetzungen zu schaffen, auch die touristischen Potenziale auszunutzen. Gleichzeitig bildet der Siegtalradweg das verknüpfende Element zwischen den im Regionale-Projekt entwickelten Kulturlandschaftsschleifen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verfahrungsweise zur Planung, Erstellung und Unterhaltung der notwendigen Bauwerke für die Lückenschlüsse am Siegtalradweg auf Hennefer Stadtgebiet.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme richten sich nach den Förderanträgen der Stadt an die Bezirksregierung Köln vom 30.5.2008 zur Einplanung der Maßnahme in das Programm Stadtverkehr. Die sind im Einzelnen:
 - Neubau eines Radfahrstegs an der Nordseite der Bahn-Brücke in Auel (abhängiges Bauwerk)
 - Verbreiterung des vorhandenen Fußweges von Bülgenauel zur Bahn-Brücke in Merten sowie des vorhandenen Fußgängersteiges an der Brücke einschließlich Erhöhung des Geländers

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme wird von Seiten der Stadt zur Förderung nach den Förderrichtlinien Stadtverkehr (FöRiSta) angemeldet.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur Planung und baulichen Umsetzung des Vorhabens auf Hennefer Stadtgebiet.
- (3) Alle Planungsschritte und die Bauausführung sind zwischen dem Kreis und der Stadt einvernehmlich abzustimmen.
- (4) Dauerhafte Vereinbarungen (z.B. mit der Deutschen Bahn AG) sind ausschließlich von der Stadt abzuschließen.

II. Baulastträgerschaft und Kosten

§ 3

Baulast (Erneuerung und Unterhaltung) nach Fertigstellung

Die Lückenschlüsse am Siegtalradweg gehen in die Bau- und Unterhaltungslast der Stadt über. Die Stadt übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht.

§ 4

Kostentragung

- (1) Der Kreis übernimmt den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 30% der zuwendungs-fähigen Kosten.
- (2) Der Kreis trägt zusätzlich auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (3) Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die finanzielle Abwicklung der Maßnahme und ruft auch die gewährten Fördermittel ab.

III. Sonstiges

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung ist 2-fach gleichlautend gefertigt. Der Kreis erhält 1 Ausfertigung und die Stadt erhält 1 Ausfertigung.

§ 7

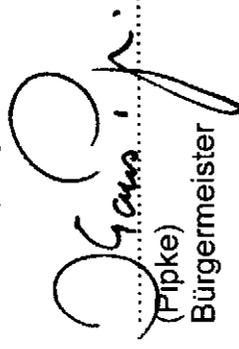
Anlagen

Anlage: 2 Förderanträge für die Lückenschlüsse auf Hennefer Gebiet

Siegburg, den 04.06.08

F. Kühn
.....
(Kühn)
Landrat

Hennef (Sieg), den 30.5.08


.....
(Pipke)
Bürgermeister

CP

Anlage 1 zur Errichtung eines Rad-/Wanderweges in Abschnitten parallel der Strecke 2651 >Köln-Deutz – Gießen< zwischen den km: 36,6 – 38,5

Im Bereich der Eisenbahnbrücke „Im Auel“ wird der Weg auf der nördlichen Seite der Pfeiler mittels Stahlkonsolen an die Stützpfeiler angebacht. Die Widerlager werden an beiden Enden alleinstehend errichtet. Von den Brückenkopfen erfolgt die Weiterführung jeweils auf den unterhalb liegenden vorhandenen Weg.

Die nächste `DB-Berührung` erfolgt im Bereich der Brücke „Bülgenauel“ Hier erfolgt die Führung auf der südlichen Seite der Eisenbahnbrücke. Die Befestigung erfolgt über Stahlbetonkonsolen, die an die Pfeiler angehängen werden. Die Widerlager werden wieder separat errichtet. Im Rahmen der Wegführung ist der Mast 38-4 zu versetzen.

Bis zum Hpt. Merten verläuft der Weg in Trassenhöhe neben dem Streckengleis in der Böschung. Die äußere Absicherung erfolgt über Fertigteilwinkelsteine oder Spunddielen. Die Seite zum Gleis ist mit einem Zaun zu sichern, der gfls in Absprache mit dem Fachdienst E-Technik geerdet werden muß.

Der Rad-/Wanderweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers „Stadt Hennef“ und „Gemeinde Eitorf“ hergestellt. Die Folgekosten werden vom Gestattungsnehmer getragen. Nach Fertigstellung des Weges übernimmt der Gestattungsnehmer die Unterhaltung, die Verkersicherungs- und Ordnungspflicht.

Über alle Arbeiten in Angrenzung an Eisenbahnanlagen ist ein geprüfte Planung vorzulegen. Eine Vorlage beim EBA ist zu prüfen und gfls. in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Für alle konstruktiven Arbeiten zur Errichtung des Weges, ist der statische Nachweis über die weitere Standsicherheit der Pfeiler, Böschungen und Maste zu erbringen. Die Anbauten an den Brücken und alle neu errichteten konstruktiven Bauteile sind statisch nachzuweisen. Alle statischen Nachweise sind durch einen beim EBA zugelassenen Gutachter auf eisenbahntechnische Belange und Standsicherheit zu prüfen. Der Prüfbericht ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Alle wesentlichen Änderungen an der Art der Gestattung sind der DB Netz AG rechtzeitig anzuzeigen. Alle, wegen Änderung und Erweiterung der Anlagen der DB Netz AG in Zukunft erforderlichen Änderungen der Gestattung sind auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.

Alle Arbeiten im Einflussbereich der Bahnanlagen sind unter Aufsicht und nach Angaben der jeweiligen Fachdienste der DB Netz AG und weiteren notwendigen festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Die DB Netz AG bedient sich dabei eines externen Bauüberwacher Bahn und externen Sicherungskräften. Alle bei der DB Netz AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Übernahme der Kosten ist uns vorab schriftlich mitzuteilen.

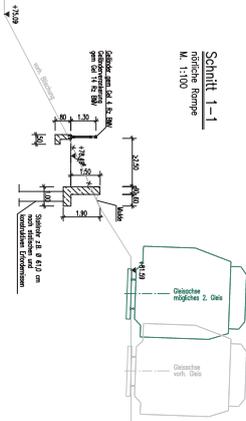
Der Gestattungsnehmer hat die der DB Netz AG infolge der Herstellung, Unterhaltung und etwaiger späterer Änderungen und Ergänzungen des Rad-/Wanderweges entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Beauftragung der Arbeiten, sowie die Kosten der durch Herstellung, Änderung und Ergänzung des Rad-/Wanderweges etwa bedingten Änderungen an den Anlagen der DB Netz AG zuzüglich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus Anlaß einer infolge von Bauausführungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Anlagen der DB Netz AG oder aus sonstigen Gründen des Eisenbahnbetriebes verursachten Behinderungen in der Bauausführung oder in der Benutzung des Rad-/Wanderweges, ist ausgeschlossen.

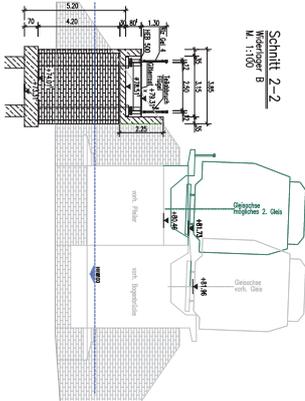
Duisburg, den 19.05.2010

i.A. *Poffenhöfer*

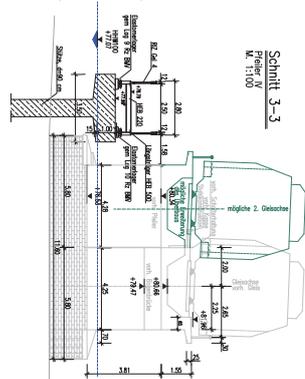
Schnitt 1-1
Wiedriger Bogen
M: 1:100



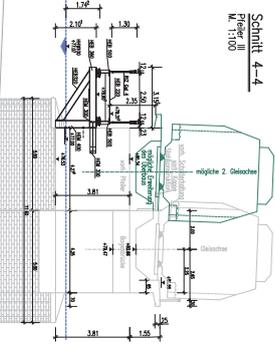
Schnitt 2-2
Wiedriger Bogen
M: 1:100



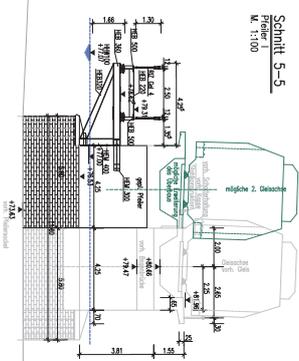
Schnitt 3-3
Frieder IV
M: 1:100



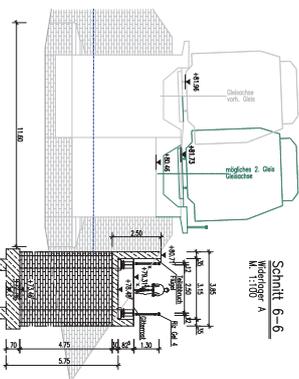
Schnitt 4-4
Wiedriger Bogen
M: 1:100



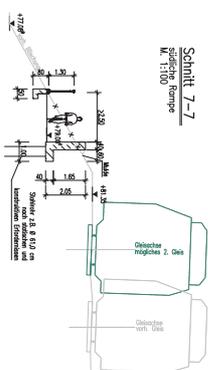
Schnitt 5-5
Frieder IV
M: 1:100



Schnitt 6-6
Wiedriger A
M: 1:100



Schnitt 7-7
gleiches Konzept
M: 1:100



Zugehörige Pläne:

Blatt Nr.	Brücke im Quer-, Längsplan und Ansicht
B-13	Brücke im Quer-, Längsplan, Widerlager und Profile

Auf Grund von vorbestehenden Differenzen zwischen Veranschaulichung und Bestandsplan, müssen die Abmessungen der Planansicht auf der Grundlage von gelb. copies erstellt werden.

Endgültige Abmessungen nach statischen konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen!

Alle sichtbaren Kanten sind mittels Dreieckskanten 1,5/1,5 cm zu brechen

BW/BSt-Richtzeichnungen:

L.8.1	L.8.11	Gel. 4.
L.8.3	L.8.13	Gel. 9.
L.8.9	Versch. 1	Gel. 10.
L.8.10		Gel. 14.

Baustoffangaben

Bezeichnung	Material	Bezeichnung	Material
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003
Stange	BSt 5003	Brücke	BSt 5003

- Existenzlager mit bzw. VZ gelb (L.8.3)
- Existenzlager (bzw. VZ) gelb (L.8.3)
- Existenzlager (bzw. VZ) gelb (L.8.3)
- Existenzlager (bzw. VZ) gelb (L.8.3)

Die Preisabrechnung ist dem Unternehmer erfolgt gemäß (L.8.3)

Angaben zur Lagerung:

Material	Menge	Einheit	A/G	F
BSt 5003	20	kg	0	0
BSt 5003	10	kg	0	0
BSt 5003	10	kg	0	0
BSt 5003	20	kg	0	0

Vereinigung der Ingenieure in Ostfalen

Präsident: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

1. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

2. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

3. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

4. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

5. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

6. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

7. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

8. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

9. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

10. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

11. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

12. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

13. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

14. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

15. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

16. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

17. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

18. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

19. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

20. Vorsitz: Dr. rer. oec. habil. G. Müller

DB Netz AG

vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Hansastr. 15
47058 Duisburg

FRI-KÖL-I1 LI Lw 05 4009/10-196 Kö

Eingetragen im LINA
Nr.
Datum durch
Gelöscht am durch

Gestattungsvertrag

Zwischen der
**DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Hansastr. 15,
47058 Duisburg**
(im folgenden DB Netz AG genannt)

und der

Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
(im folgenden Gestattungsnehmer genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inhalt der Gestattung

(1)

Die DB Netz AG gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Gemeinde : **Hennef**
Gemarkung : **Blankenberg**
Flur : **4**
Flurstück(e) Nr. : **4, 33, 93**
DB Netz AG-Strecke : **2651 Köln-Deutz – Gießen von km 36,566 bis 36,862**
zuständige Bahnstelle : **DB Netz AG, NL West, Hansastr. 15, 47058 Duisburg**

2. Beschreibung der Gestattung:

**Einrichtung eines Rad-/Wanderweges neben der DB-Strecke 2651 und Mitbenutzung der DB
Brücke in km 36,703 zur Erstellung einer Brücke für den Rad-/Wanderweg**

(2)

Zu diesem Vertrag gehören folgende, als Anlage beigefügte Unterlagen:

Anlage 1: Stellungnahme NL West, I.NF-W (R) Pa vom 19.05.2010

Anlage 2: Lageplan (IVL-Plan)

Anlage 3: Bauwerksplan

Anlage 4: Antragsunterlagen vom 08.04.2010

§ 2

Sicherheitsbestimmungen

(1)

Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der DB Netz AG hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2)

Rechte Dritter dürfen durch das Verlegen und Betreiben der gestatteten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Notwendig werdende Abstimmungen nimmt der Gestattungsnehmer selbst vor.

(3)

Der Gestattungsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestattung maßgeblichen allgemeingültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf Betriebsgelände der DB Netz AG außerdem für die Einhaltung der ihm von der vertragsschließenden Stelle bekannt zu gebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen der DB Netz AG.

(4)

Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die DB Netz AG auf seine Kosten zu treffen.

(5)

Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.

(6)

Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich die nächstgelegene Bahnstelle, und zwar möglichst deren Leiter oder seinen Vertreter, zu verständigen, bei Unerreichbarkeit eine andere möglichst nahe gelegene Bahnstelle. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).

(7)

Will der Gestattungsnehmer den Betrieb der gestatteten Anlage endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies der vertragsschließenden Stelle der DB Netz AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Baumaßnahmen

(1)

Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.

(2)

Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der DB Netz AG dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Bahnstelle unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die DB Netz AG behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.

(3)

Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Bahnstelle den Abschluss von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen und sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Netz AG keine Haftung.

(4)

Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der DB Netz AG einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der DB Netz AG über, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der DB Netz AG eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Netz AG ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die DB Netz AG von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 5

Änderung von DB Netz AG-Anlagen

(1)

Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.

(2)

Die DB Netz AG wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnverkehrs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.

(3)

Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 6

Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

(1)

Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG.

(2)

Beabsichtigt der Gestattungsnehmer die vollständige oder teilweise Beseitigung der gestatteten Anlagen, so ist die DB Netz AG vorher zu informieren.

(3)

Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 7

Werbung

(1)

Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der DB Netz AG für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (ERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die DB Netz AG jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der ERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.

(2)

Will der Gestattungsnehmer für sich oder für Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der ERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellung- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Bezirksdirektion bei der vertragsschließenden Stelle einzureichen.

(3)

Die DB Netz AG bzw. ERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

§ 8

Prüfungsvergütung

(1)

Zur Abgeltung der Kosten, die der DB Netz AG bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z.B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluß, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer eine einmalige Prüfungsvergütung in Höhe von **1.636,13 €** zuzüglich **310,86 €** Umsatzsteuer (19 %).

(2)

Die Prüfungsvergütung ist vor der Prüfung des Antrags zu zahlen.

(3)

Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab

Vertragsabschluß in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 7) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der DB Netz AG eine erneute Prüfungsvergütung zu zahlen.

§ 9

Gestattungsvergütung

(1)

Der Gestattungsnehmer zahlt eine einmalige Vergütung von

	Gestattungsvergütung	Mitbenutzung Brückenbauwerk 30 % der vermiedenen Investitionen	Summe
Entgelt in Höhe von	4.345,00	21.000,00	25.345,00 EURO
zuzüglich 19 %	825,55	3.990,00	4.815,55 EURO

zusammen

5.170,55

24.990,00

30.160,55 EURO

(2)

Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die DB Netz AG berechtigt, zu einer einmalig gezahlten Vergütung eine Nachzahlung zu fordern.

§ 10

Vergütung für besondere Leistungen und Nachteile der DB Netz AG

(1)

Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der DB AG, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Vergütungen nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen. Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Wenn durch Änderung der Bahnanlage eine Prüfung durch das EBA erforderlich ist, sind die anfallenden Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen. Die DB Netz AG wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- besonders in Rechnung stellen. Bei Einkauf von Fremdleistung wird von der DB Netz AG zur Abgeltung ihrer Kosten ein Unternehmerzuschlag in Höhe von 15 % der Fremdleistung vom Gestattungsnehmer erhoben. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagszahlungen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2)

Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG neben der Gestattungsvergütung alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen – ggf. zusätzlich Umsatzsteuer-, die der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

(3)

Die DB Netz AG führt im Auftrag des Gestattungsnehmers alle notwendigen Brückenprüfung durch. Der Gestattungsnehmer zahlt hierfür eine einmalige Ablösung in Höhe von **16.806,72 €** zuzüglich **3.193,28 €** (19% Umsatzsteuer).

§ 11

Zahlungsbedingungen

(1)

Die Vergütungen sind 4 Wochen nach Vertragsabschluß gebührenfrei nur an die DB Netz AG auf das folgende Konto zu zahlen:

Postbank Berlin Konto **146 218 108** Bankleitzahl **100 100 10**
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Debitorenkonto-Nr.: **107 42 64**
Rechnungsnummer: **695 957 91 57**
Steuer- Nr.: **045 231 28552**

(2)

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen am Ersten eines Monats geltenden Basiszinssatzes fällig, es sei denn, es wird ein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen - einschließlich Nebenforderungen - sind die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Verzugszinsen und danach auf die Hauptschuld anzurechnen.

(3)

Der Gestattungsnehmer kann mit der Vergütung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der DB Netz AG aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die DB Netz AG die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

§ 12

Haftung

(1)

Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und der DB Netz AG der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die DB Netz AG frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch

genommen wird. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Gestattungsnehmers entstanden sind.

(2)

Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn zu Lasten des Gestattungsnehmers.

(3)

Für Schäden an den Anlagen des Gestattungsnehmers hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Pfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der DB Netz AG ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

§ 14 Rechtsnachfolge

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.

§ 15 Kündigung

(1)

Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen.

(2)

Die DB Netz AG kann den Vertrag jederzeit mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen, wenn die Kündigung wegen ihres Betriebs oder Verkehrs zwingend notwendig ist und zwar auch dann, wenn sie das in Anspruch genommene Gelände erstmals für betriebliche oder verkehrliche Zwecke benötigt. Der Gestattungsnehmer erhält für die Errichtung des Geh-/Radweges öffentliche Fördermittel mit einer Zweckbindung von 20 Jahren. Die DB Netz AG wird deshalb vor einer Kündigung nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die Kündigung nicht durch eine entsprechende Änderung ihrer Planung oder des Geh-/Radweges des Gestattungsnehmers vermieden werden kann. Die Belange des Bahnbetriebs und -verkehrs haben jedoch den Vorrang. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlage sowie die Mehraufwendungen, die der DB Netz AG durch den Geh-/Radweg entstehen. Diese Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

(3)

Die DB Netz AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
- b) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- c) in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder der Gestattungsnehmer die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Verpflichtung bei Vertragsende

(1)

- a) Vergütungen werden nicht zurückgezahlt. Kündigt jedoch die DB Netz AG den Vertrag vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluß, so ist lediglich die gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 1 anteilig zurückzahlen. Der DB Netz AG verbleibt für jedes seit Vertragsabschluß bis zur Herstellung des Zustands nach Abs. 2 begonnene Geschäftsjahr 1/20 des gezahlten Betrags.

b) Mit den zurückzuzahlenden Beträgen wird auch eine hierzu früher erhobene Umsatzsteuer anteilig erstattet.

(2)

Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der DB Netz AG gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer die von ihm auf dem DB Netz AG-Gelände geschaffenen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf Verlangen der DB Netz AG hat er gestattete Ergänzungen an den der DB Netz AG gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen zu beseitigen und diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die DB Netz AG aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.

(3)

Wird der Zustand nach Abs. 2 nicht bis zum Vertragsende hergestellt, so hat der Gestattungsnehmer für je angefangene 12 Monate 1/10 der Vergütung nach § 9 Abs. 1 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im voraus zu zahlen.

(4)

Verbleiben der DB Netz AG nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.

§ 17

Besondere Vereinbarungen

Die DB Netz AG gestattet die vorgenannte Mitbenutzung der Eisenbahnbrücke im Übrigen unter der Bedingung, dass die Auflagen der Anlage 1 (Stellungnahme NL West, I.NF-W (R) Pa vom 19.05.2010) und die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

1. Der Rad-/Gehweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers hergestellt. Er übernimmt alle Folgekosten für dieses Bauwerk sowie eventuelle Mehrkosten, die der DB Netz AG bei der Unterhaltung (Erhaltung und Erneuerung) der Eisenbahnbrücke aufgrund des angebrachten Geh-/Radweges entstehen. Nach der Erstellung des Rad-/Gehweges übernimmt der Gestattungsnehmer für diesen die Verkehrssicherungs- und Ordnungspflicht.
2. Die im Rahmen des Rad-/Gehwegbaus geänderten oder ergänzten Eisenbahnbetriebsanlagen (Kabel, Brückenpfeiler) verbleiben im Eigentum und der Unterhaltung der DB Netz AG.
3. Im Bereich des Rad-/Wanderweges muss durch geeignete bauliche Maßnahmen der Eisenbahnbetrieb gegen gefährliche Eingriffe und der Rad-/Wanderweg vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb geschützt werden. Diese Maßnahmen sind zu Lasten des Gestattungsnehmers durchzuführen.
4. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Gestattungsnehmers.
5. Wenn durch die Änderung der Bahnanlage eine Planfeststellung nach dem AEG erforderlich ist, sind der Antrag auf Planfeststellung, sowie anfallende Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen.
6. Es erfolgt keine wegerechtliche Widmung nach dem StrWG NW.

§ 18

Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen nach ZPO § 29 Abs. 2 oder § 38 vor, so ist Gerichtsstand der Sitz der zuständigen örtlichen DB Netz AG Stelle, in dessen Geschäftsbereich die Gestattung eingeräumt wurde. Dieser Gerichtsstand ist im übrigen für den Fall vereinbart, dass der Gestattungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

§ 19

Vertragsänderungen, Hinweis zum Datenschutz

(1)

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

(2)

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB Netz AG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 21
Vertragsausfertigungen

Der Gestattungsnehmer und die DB Netz AG erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

Duisburg, den.....

DB Netz AG
vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
FRI-KÖL-I1 LI Lw 05 4009/10-196 Kö
(Geschäftszeichen)

.....

Für den Gestattungsnehmer

.....

(Firmenstempel)

i.V.

i.A.

.....

Laugell

.....

(Unterschrift)

DB Netz AG

vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Hansastr. 15
47058 Duisburg

FRI-KÖL-I1 LI Lw 05 4009/10-197 Kö

Eingetragen im LINA
Nr.
Datum durch
Gelöscht am durch

Gestattungsvertrag

Zwischen der
**DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Hansastr. 15,
47058 Duisburg**
(im folgenden DB Netz AG genannt)

und der

Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
(im folgenden Gestattungsnehmer genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inhalt der Gestattung

(1)

Die DB Netz AG gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Gemeinde : **Hennef**
Gemarkung : **Blankenberg, Eitorf**
Flur : **2, 9**
Flurstück(e) Nr. : **16, 3**
DB Netz AG-Strecke : **2651 Köln-Deutz – Gießen von km 37,916 bis 38,133**
zuständige Bahnstelle : **DB Netz AG, NL West, Hansastr. 15, 47058 Duisburg**

2. Beschreibung der Gestattung:

**Einrichtung eines Rad-/Wanderweges neben der DB-Strecke 2651 und Mitbenutzung der DB
Brücke in km 38,087 zur Erstellung einer Brücke für den Rad-/Wanderweg**

(2)

Zu diesem Vertrag gehören folgende, als Anlage beigefügte Unterlagen:

Anlage 1: Stellungnahme NL West, I.NF-W (R) Pa vom 19.05.2010

Anlage 2: Lageplan (IVL-Plan)

Anlage 3: Bauwerksplan

Anlage 4: Antragsunterlagen vom 08.04.2010

(3)

Diese Vereinbarung ersetzt den Gestattungsvertrag vom 21.05.1985.

§ 2

Sicherheitsbestimmungen

(1)

Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der DB Netz AG hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2)

Rechte Dritter dürfen durch das Verlegen und Betreiben der gestatteten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Notwendig werdende Abstimmungen nimmt der Gestattungsnehmer selbst vor.

(3)

Der Gestattungsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestattung maßgeblichen allgemeingültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf Betriebsgelände der DB Netz AG außerdem für die Einhaltung der ihm von der vertragsschließenden Stelle bekannt zu gebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen der DB Netz AG.

(4)

Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die DB Netz AG auf seine Kosten zu treffen.

(5)

Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.

(6)

Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich die nächstgelegene Bahnstelle, und zwar möglichst deren Leiter oder seinen Vertreter, zu verständigen, bei Unerreichbarkeit eine andere möglichst nahe gelegene Bahnstelle. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).

(7)

Will der Gestattungsnehmer den Betrieb der gestatteten Anlage endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies der vertragsschließenden Stelle der DB Netz AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Baumaßnahmen

(1)

Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.

(2)

Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der DB Netz AG dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Bahnstelle unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die DB Netz AG behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.

(3)

Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Bahnstelle den Abschluss von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen und sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Netz AG keine Haftung.

(4)

Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der DB Netz AG einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der DB Netz AG über, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der DB Netz AG eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Netz AG ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die DB Netz AG von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 5

Änderung von DB Netz AG-Anlagen

(1)

Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.

(2)

Die DB Netz AG wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.

(3)

Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 6

Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

(1)

Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG.

(2)

Beabsichtigt der Gestattungsnehmer die vollständige oder teilweise Beseitigung der gestatteten Anlagen, so ist die DB Netz AG vorher zu informieren.

(3)

Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 7

Werbung

(1)

Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der DB Netz AG für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (ERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die DB Netz AG jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der ERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.

(2)

Will der Gestattungsnehmer für sich oder für Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der ERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellung- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Bezirksdirektion bei der vertragsschließenden Stelle einzureichen.

(3)

Die DB Netz AG bzw. ERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

§ 8

Prüfungsvergütung

(1)

Zur Abgeltung der Kosten, die der DB Netz AG bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z.B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluß, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer eine einmalige Prüfungsvergütung in Höhe von **1.636,13 €** zuzüglich **310,86 €** Umsatzsteuer (19 %).

(2)

Die Prüfungsvergütung ist vor der Prüfung des Antrags zu zahlen.

(3)

Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab

Vertragsabschluß in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 7) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der DB Netz AG eine erneute Prüfungsvergütung zu zahlen.

§ 9

Gestattungsvergütung

(1)

Der Gestattungsnehmer zahlt eine einmalige Vergütung von

	Gestattungsvergütung	Mitbenutzung Brückenbauwerk 30 % der vermiedenen Investitionen	Summe
Entgelt in Höhe von	3.450,00	12.000,00	15.450,00 EURO
zuzüglich 19 %	655,50	2.280,00	2.935,50 EURO

zusammen

4.105,50

14.280,00

18.385,50 EURO

(2)

Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die DB Netz AG berechtigt, zu einer einmalig gezahlten Vergütung eine Nachzahlung zu fordern.

§ 10

Vergütung für besondere Leistungen und Nachteile der DB Netz AG

(1)

Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der DB AG, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Vergütungen nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen. Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Wenn durch Änderung der Bahnanlage eine Prüfung durch das EBA erforderlich ist, sind die anfallenden Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen. Die DB Netz AG wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- besonders in Rechnung stellen. Bei Einkauf von Fremdleistung wird von der DB Netz AG zur Abgeltung ihrer Kosten ein Unternehmerzuschlag in Höhe von 15 % der Fremdleistung vom Gestattungsnehmer erhoben. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagszahlungen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2)

Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG neben der Gestattungsvergütung alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen – ggf. zusätzlich Umsatzsteuer-, die der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

(3)

Die DB Netz AG führt im Auftrag des Gestattungsnehmers alle notwendigen Brückenprüfung durch. Der Gestattungsnehmer zahlt hierfür eine einmalige Ablösung in Höhe von **18.907,56 €** zuzüglich **3.592,44 €** (19% Umsatzsteuer).

§ 11

Zahlungsbedingungen

(1)

Die Vergütungen sind 4 Wochen nach Vertragsabschluß gebührenfrei nur an die DB Netz AG auf das folgende Konto zu zahlen:

Postbank Berlin Konto **146 218 108** Bankleitzahl **100 100 10**
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Debitorenkonto-Nr.: **107 42 64**
Rechnungsnummer: **695 957 91 58**
Steuer- Nr.: **045 231 28552**

(2)

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen am Ersten eines Monats geltenden Basiszinssatzes fällig, es sei denn, es wird ein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen - einschließlich Nebenforderungen - sind die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Verzugszinsen und danach auf die Hauptschuld anzurechnen.

(3)

Der Gestattungsnehmer kann mit der Vergütung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der DB Netz AG aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die DB Netz AG die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

§ 12

Haftung

(1)

Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und der DB Netz AG der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die DB Netz AG frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus

entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Gestattungsnehmers entstanden sind.

(2)

Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn zu Lasten des Gestattungsnehmers.

(3)

Für Schäden an den Anlagen des Gestattungsnehmers hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Pfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der DB Netz AG ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

§ 14 Rechtsnachfolge

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.

§ 15 Kündigung

(1)

Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen.

(2)

Die DB Netz AG kann den Vertrag jederzeit mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen, wenn die Kündigung wegen ihres Betriebs oder Verkehrs zwingend notwendig ist und zwar auch dann, wenn sie das in Anspruch genommene Gelände erstmals für betriebliche oder verkehrliche Zwecke benötigt. Der Gestattungsnehmer erhält für die Errichtung des Geh-/Radweges öffentliche Fördermittel mit einer Zweckbindung von 20 Jahren. Die DB Netz AG wird deshalb vor einer Kündigung nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die Kündigung nicht durch eine entsprechende Änderung ihrer Planung oder des Geh-/Radweges des Gestattungsnehmers vermieden werden kann. Die Belange des Bahnbetriebs und -verkehrs haben jedoch den Vorrang. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlage sowie die Mehraufwendungen, die der DB Netz AG durch den Geh-/Radweg entstehen. Diese Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

(3)

Die DB Netz AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
- b) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,
- c) in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder der Gestattungsnehmer die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Verpflichtung bei Vertragsende

(1)

- a) Vergütungen werden nicht zurückgezahlt. Kündigt jedoch die DB Netz AG den Vertrag vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluß, so ist lediglich die gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 1 anteilig zurückzahlen. Der DB Netz AG verbleibt für jedes seit Vertragsabschluß bis zur Herstellung des Zustands nach Abs. 2 begonnene Geschäftsjahr 1/20 des gezahlten Betrags.

b) Mit den zurückzuzahlenden Beträgen wird auch eine hierzu früher erhobene Umsatzsteuer anteilig erstattet.

(2)

Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der DB Netz AG gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer die von ihm auf dem DB Netz AG-Gelände geschaffenen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf Verlangen der DB Netz AG hat er gestattete Ergänzungen an den der DB Netz AG gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen zu beseitigen und diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die DB Netz AG aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.

(3)

Wird der Zustand nach Abs. 2 nicht bis zum Vertragsende hergestellt, so hat der Gestattungsnehmer für je angefangene 12 Monate 1/10 der Vergütung nach § 9 Abs. 1 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im voraus zu zahlen.

(4)

Verbleiben der DB Netz AG nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.

§ 17

Besondere Vereinbarungen

Die DB Netz AG gestattet die vorgenannte Mitbenutzung der Eisenbahnbrücke im Übrigen unter der Bedingung, dass die Auflagen der Anlage 1 (Stellungnahme NL West, I.NF-W (R) Pa vom 19.05.2010) und die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

1. Der Rad-/Gehweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers hergestellt. Er übernimmt alle Folgekosten für dieses Bauwerk sowie eventuelle Mehrkosten, die der DB Netz AG bei der Unterhaltung (Erhaltung und Erneuerung) der Eisenbahnbrücke aufgrund des angebrachten Geh-/Radweges entstehen. Nach der Erstellung des Rad-/Gehweges übernimmt der Gestattungsnehmer für diesen die Verkehrssicherungs- und Ordnungspflicht.
2. Die im Rahmen des Rad-/Gehwegbaus geänderten oder ergänzten Eisenbahnbetriebsanlagen (Kabel, Oberleitungsmast) verbleiben im Eigentum und der Unterhaltung der DB Netz AG.
3. Im Bereich des Rad-/Wanderweges muss durch geeignete bauliche Maßnahmen der Eisenbahnbetrieb gegen gefährliche Eingriffe und der Rad-/Wanderweg vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb geschützt werden. Diese Maßnahmen sind zu Lasten des Gestattungsnehmers durchzuführen.
4. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Gestattungsnehmers.
5. Wenn durch die Änderung der Bahnanlage eine Planfeststellung nach dem AEG erforderlich ist, sind der Antrag auf Planfeststellung, sowie anfallende Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen.
6. Es erfolgt keine wegerechtliche Widmung nach dem StrWG NW.

§ 18

Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen nach ZPO § 29 Abs. 2 oder § 38 vor, so ist Gerichtsstand der Sitz der zuständigen örtlichen DB Netz AG Stelle, in dessen Geschäftsbereich die Gestattung eingeräumt wurde. Dieser Gerichtsstand ist im übrigen für den Fall vereinbart, dass der Gestattungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

§ 19

Vertragsänderungen, Hinweis zum Datenschutz

(1)

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

(2)

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB Netz AG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 21 Vertragsausfertigungen

Der Gestattungsnehmer und die DB Netz AG erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

Duisburg, den.....

DB Netz AG
vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
FRI-KÖL-I1 LI Lw 05 4009/10-197 Kö
(Geschäftszeichen)

i.V.

i.A.

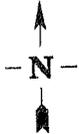
.....
Laugell

.....

Für den Gestattungsnehmer

.....
(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift)



23

36.9

36.8

36.7

2657/34, 1037/1, 1038
CBR bei Auel

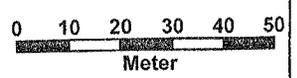
Gemeinde Herne
Gemarkung Blanke
051
Flur 4

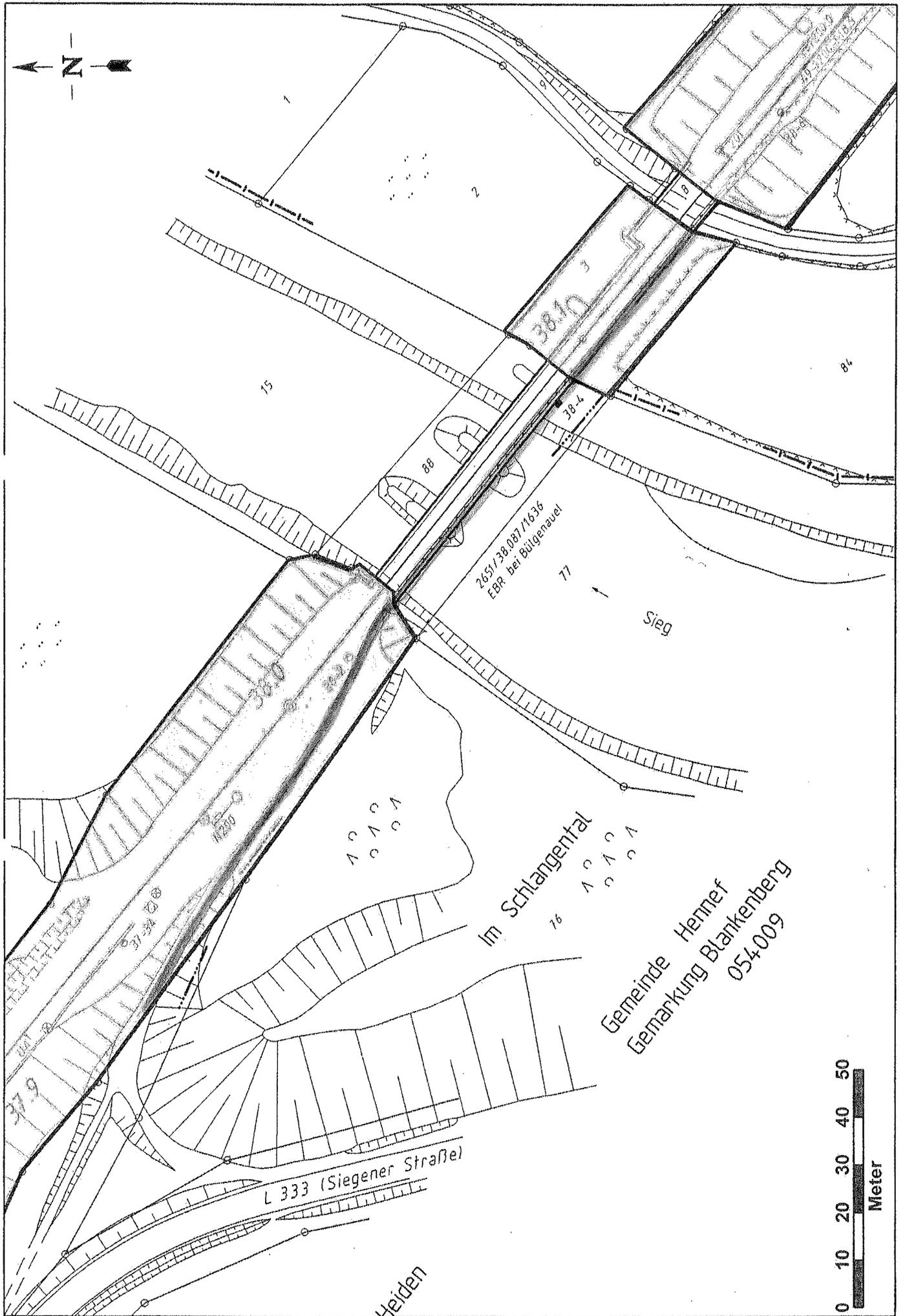
Auf dem Scheidkopf

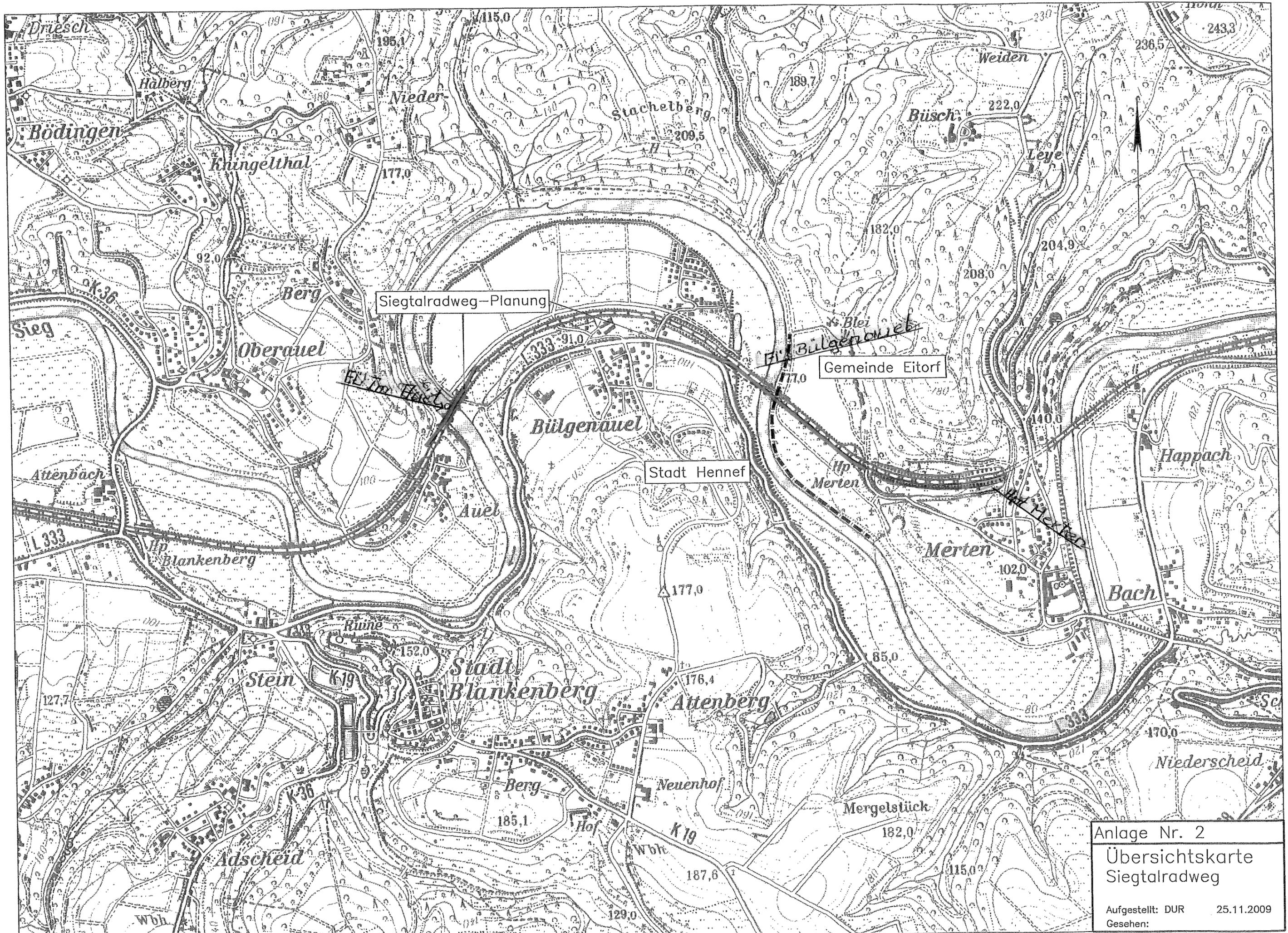
Auf den Schutthalde

im Bungert

Bü- Nr.
Km 26,542







Siegtalradweg-Planung

Gemeinde Eitorf

Stadt Hennef

Anlage Nr. 2
Übersichtskarte
Siegtalradweg
Aufgestellt: DUR 25.11.2009
Gesehen:

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem **Rhein-Sieg-Kreis**,
als Vorhabensträger der Maßnahme
vertreten durch den **Landrat**,

- im folgenden „**Kreis**“ genannt -

und

der **Stadt Hennef (Sieg)**,
vertreten durch den **Bürgermeister**,

- im folgenden „**Stadt**“ genannt -

über die **Ergänzung der Kooperationsvereinbarung (04.06.2008/30.05.2008)** zum Ausbau des Siegtalradweges als Lückenschluss zwischen Auel und Merten auf Hennefer Stadtgebiet.

Zu § 2

Durchführung der Maßnahme

Zu (4): Die Gestattungsverträge für die Errichtung des Siegtalradweges unter Mitbenutzung der Eisenbahnbrücken werden zwischen der DB Netz AG und der Stadt Hennef geschlossen. Da der Rhein-Sieg-Kreis die Maßnahmen ausführen wird, gehen alle Rechte und Pflichten aus den Gestattungsverträgen bis zur Übernahme des Rad-/Wanderweges durch die Stadt auf den Rhein-Sieg-Kreis über.

Zu § 3

Baulast (Erneuerung und Unterhaltung) nach Fertigstellung

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt bis zum Ablauf der Gewährleistung noch die Betreuung und Überwachung. Das Ing.-Büro Bung ist bis Leistungsphase 9 entsprechend beauftragt.

Zu § 4

Kostentragung

(4) Der Kreis übernimmt für die Dauer der Zweckbindung der gewährten Fördermittel (20 Jahre) das Kostenrisiko, dass entsprechend der Gestattungsverträge aus Änderungen im Bahnbetrieb und baulichen Änderungen an den Betriebs- und Verkehrsanlagen der Bahn resultieren könnte.

Die laufende Unterhaltung der Rad-/Gehweganlage (Kosten für Brückenprüfungen und Unterhaltungskosten) bleibt davon unberührt.

Zu § 7

Anlagen

Anlage: Gestattungsverträge

Siegburg, den

Hennef (Sieg), den

.....
(Kühn)
Landrat

.....
(Pipke)
Bürgermeister